



9. Januar 1996

Gemeinderat
8887 Mels

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Oberheiligkreuz
- Baulinienplan Oberheiligkreuz
- Baulandumlegung Oberheiligkreuz

Die Erlasse wurden vorgeprüft. Teilzonenplan und Baulinienplan sind rechtmässig. Sie können genehmigt werden. Für die Baulandumlegung besteht keine Genehmigungspflicht.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.-- (je Fr. 300.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigte Erlasse

Pläne und Akten Baulandumlegung Oberheiligkreuz

Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)

Planungsamt

Rechnungsführer (2)